

167. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. September 1985 | Nummer 39

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

452 Widmung von Teilstrecken der Bundesautobahn 59 in der Stadt Duisburg. S. 283

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

453 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Jochen Langel). S. 284

454 Amtliche Bekanntmachung von trigonometrischen Vermessungen im Raum Hau. S. 284

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17138397). S. 284

456 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19386671). S. 284

457 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17606674). S. 285

458 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19964907). S. 285

A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

452 **Widmung**
von Teilstrecken der Bundesautobahn 59
in der Stadt Duisburg

Der Minister für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr
 VI/B 5 - 11 - 41/42 B (Verkehr)

Düsseldorf, den 9. September 1985

Der im Gebiet der Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute und am 5. Juni 1985 für den Verkehr freigegebene Straßenabschnitt - siehe beigefügte Skizze -

von der AS Duisburg-Fahrn (nördliche Teil)
 bis zur AS Duisburg-Walsum (südliche Teil)
 von km 6,039 bis km 8,220 (Länge: 2,181 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -) und wird Bestandteil der Bundesautobahn 59.

Zu der gewidmeten Strecke gehören die Verbindungsrampen der

AS Duisburg-Fahrn (nördlicher Teil) (Länge: 1,178 km)

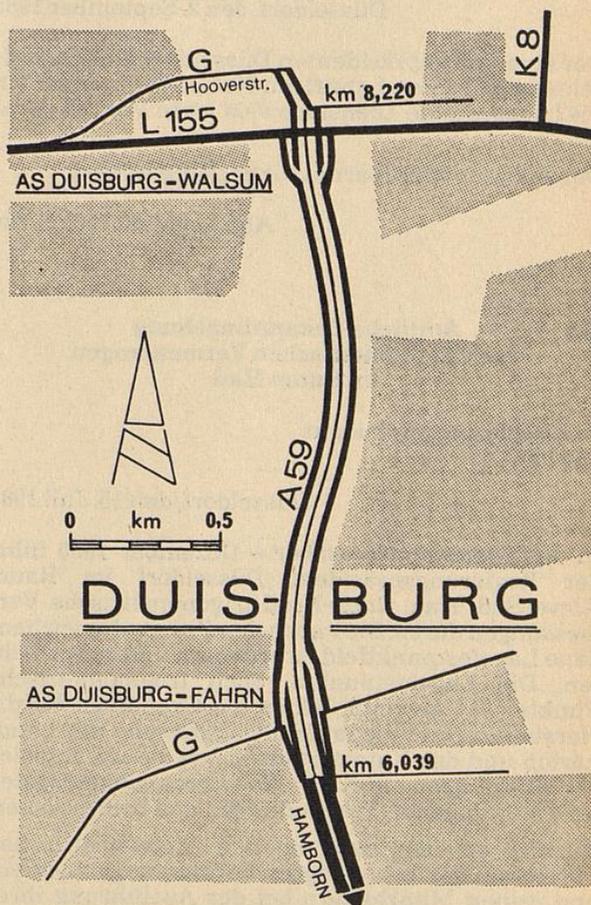
und der AS Duisburg-Walsum (südlicher Teil) (Länge: 1,027 km)

sowie der provisorische Anschluß an die ‚Hooverstraße‘ (Länge: 0,080 km).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei

MSWV-VI/B 5 - 11 - 41/42 B



STRASSENGRUPPE	VORGANG
A	Widmung
L	
K	
G	

für

Universitätsbibliothek
 Düsseldorf

dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 283

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

453 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Jochen Langel)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 2. September 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeimeister Jochen Langel am 30. 5. 1983 unter der Nr. 5547 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 284

454 Amtliche Bekanntmachung von trigonometrischen Vermessungen im Raum Hau

Der Regierungspräsident
33.4240

Düsseldorf, den 15. Juli 1985

In den Monaten November – Dezember 1985 führt der Regierungspräsident Düsseldorf im Raum Kleve-Süd, Hau, Goch-Nord trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfähler vermarkt, die auf

der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Kleve ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 284

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

455 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17138397)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17138397 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11. 12. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. September 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 284

456 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19386671)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19386671 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13. 12. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. September 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 284

457

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 17606674)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17606674 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. 12. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. September 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 285

458

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 19964907)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19964907 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. 12. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. September 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 285

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den
Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonne-
mentszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.
31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben,
bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungs-
präsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden
Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.